



**Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß  
EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**  
(Datenschutzinformation)

**Jugendamt: Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe**

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Bodenseekreis, vertreten durch den Landrat Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen <a href="mailto:info@bodenseekreis.de">info@bodenseekreis.de</a>
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen <a href="mailto:datschutzbeauftragter@bodenseekreis.de">datschutzbeauftragter@bodenseekreis.de</a>
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	<p>Grundsätzlich gilt das Datenschutzrecht des SGB VIII auch für die Mitwirkung in Jugendstrafverfahren uneingeschränkt. Wesentliches Kriterium für die Zulässigkeit einer Informationsgewinnung oder Informationsweitergabe ist, ob dies für die Aufgabenerfüllung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren und den damit ggf. eingeleiteten und begleiteten Hilfeprozess hilfreich ist.</p> <p>Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist die Mitwirkung nach § 52 SGB VIII in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Das Jugendamt hat in diesen Verfahren, frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Des Weiteren bringt die Jugendgerichtshilfe im Kontext der §§ 1 und 2 SGB VIII gemäß § 38 JGG die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Jugendstrafverfahren ein. Sie unterstützt die beteiligten Behörden durch die Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußert sich zu ergreifenden Maßnahmen und setzt diese um. Der Unterrichtspflicht der Behörden gemäß § 52 Abs. 2 SGBVIII wird in der Regel durch eine Berichterstattung nachgekommen.</p>

<p>Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden</p>	<p>1. Justiz: Staatsanwaltschaften und Gerichte im Rahmen der Unterrichtungspflicht und der Pflicht zur Berichterstattung 2. Träger von Maßnahmen und Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit im Rahmen der Überwachung von Auflagen und Weisungen nach dem JGG: hier zunächst nur Stammdaten, weiterführende Sozialdaten nur mit qualifizierter Einwilligung des Betroffenen</p>
<p>Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer</p>	<p>Die erhobenen Daten werden nach den § 84 Abs. 2 SGB X und der gesetzlichen Regelungen in Baden-Württemberg nur solange gespeichert, wie sie zur Erfüllung der Aufgabe, für die sie erhoben und genutzt wurden, erforderlich sind. In der Regel besteht eine Aufbewahrungsdauer von 10 Jahren.</p>
<p>Betroffenenrechte</p>	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@fdi.bwl.de">poststelle@fdi.bwl.de</a> beschweren.</p>
<p>Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung</p>	<p>Sozialdaten sind direkt beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Erhebung und Verwendung der Daten aufzuklären ( § 62 Abs. 2 SGB VIII). Ohne Mitwirkung des Betroffenen und ohne einen persönlichen Kontakt, kann keine Berichterstattung und Unterrichtung der Justiz erfolgen. Dies wird der Staatsanwaltschaft und dem Gericht mitgeteilt. Jedoch muss das Recht des Beschuldigten, keine Angaben zu machen, respektiert und darf nicht negativ bewertet werden. Ohne Mitwirkung des Betroffenen ist eine Datenerhebung nur erlaubt, wenn eine Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die Berichterstattung eine Erhebung bei anderen erfordert ( § 62 Abs. 3 SGB VIII).</p>